

bezüglich des Wertes des Streitgegenstandes das klägerische Rechtsbegehren maßgebend. Eine Bestreitung des Streitwertes würde übrigens in solchen Fällen nicht als bloße Bestreitung der Wertangabe und der Kompetenz, sondern als Bestreitung des Rechtsbegehrens selbst erscheinen; eine Bestreitung des Rechtsbegehrens aber kann nicht auf dem Wege der Inkompetenzeinrede erfolgen, und ebenso wenig kann über eine solche Bestreitung im summarischen Verfahren entschieden werden. Ein solcher Entscheid kann vielmehr nur auf Grund des ordentlichen Verfahrens durch ein Urteil erfolgen, indem sonst durch den Kompetenzentscheid der Hauptsache präjudiziert würde. Es mag diesbezüglich noch darauf verwiesen werden, daß die Vorarbeiten zum Art. 53 cit. zur gleichen Auffassung führen (siehe Entwurf Hafner, Art. 40; Motive zu demselben; bundesrätliche Botschaft ad Art. 53—55, S. 34). Da nun in casu das Klagebegehren auf eine bestimmte Geldsumme lautet, so kann nach dem Gesagten eine Inkompetenzeinrede nicht damit begründet werden, daß die Klage überseht sei; es kann auch nicht ein summarisches Verfahren im Sinne von Article 3 des Art. 53 cit. D.-G. veranlaßt werden. Vielmehr muß es dem Hauptentscheide vorbehalten bleiben, auf Grund des vollständigen Beweismaterials zu entscheiden, ob und inwieweit das klägerische Rechtsbegehren begründet sei oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Inkompetenzeinrede wird abgewiesen.

15. Urteil vom 26. März 1895 in Sachen  
Bosard gegen Ersparnißkasse Olten und Mithafte.

A. Mit Urteil vom 15. Januar 1895 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Dem Beklagten ist die Forderung, welche er bei der gerichtlichen Liquidation vom 17. Dezember 1892 über die Verlassenschaft des S. Berger in Olten in der II. Klasse als Mündelgut geltend macht, aberkannt.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Anwalt des Beklagten die

Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag die Klage abzuweisen und zu erkennen, es habe bei dem Kollokationsplan zu der Liquidation der erblosen Verlassenschaft des Salomon Berger, wie er vom Konkursamte Olten angefertigt wurde, sein Bewenden; von daher bleibe in der II. Klasse der ausgeschlagenen Verlassenschaft des Salomon Berger zur gerichtlichen Liquidation laut Kollokationsplan zu Gunsten des Beklagten Johann Bosard dessen Forderung kolloziert:

„1. An Baar, herrührend aus einer Police der  
Genevoise . . . . . Fr. 2750

2. An Mobilien, welches dem Nutznießungsrechte  
seiner Mutter, der nunmehrigen Frau Katharina Ber-  
ger geb. Ehrler unterstellt ist, laut spezifiziertem Ver-  
zeichnis . . . . . Fr. 4751

Hievon werden vindiziert die noch vor-  
handenen Effekten, geschätzt laut Verzeichnis Fr. 2957

Der Rest der nicht mehr vorhandenen Gegenstände  
beträgt . . . . . Fr. 1794

Total der Gesamtansprache als Mündelgut . . . Fr. 4544“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte Johann Bosard, geb. den 16. Dezember 1874, ist der Sohn des Karl Bosard von Zug und der Katharina geb. Ehrler. Nach dem Tode Bosards verehelichte sich diese letztere mit einem Robert Barmettler in Buochs, und als auch dieser gestorben war, mit Salomon Berger von Uster, wohnhaft in Olten. Berger starb im Oktober 1892. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet. In demselben forderte Advokat Schiffmann-Hög in Baar als Vormund des Beklagten in der II. Klasse: 1. 2750 Fr. an baar; 2. 1794 Fr. als Ersatz für nicht mehr vorhandenes Mobilien. Die Ansprache wurde vom Konkursamte in der zweiten Rangklasse kolloziert, von der Ersparnißkasse Olten und weiteren drei Gläubigern Bergers dagegen gänzlich bestritten. Im Kollokationsprozesse machte der Beklagte zur Begründung seiner Ansprache geltend: Er habe aus zwei Lebensversicherungspolice seines Vaters 2750 Fr. erhalten; dieses Baarvermögen des Beklagten sei nach der im Jahre 1889 erfolgten Verhei-

ratung seiner Mutter mit Salomon Berger an diesen letztern als den Inhaber der väterlichen Gewalt über den Beklagten, ausbezahlt worden. Nach zugerischem Recht erstreckte sich die väterliche Vormundschaft des Ehemannes auch auf die Stiefkinder. Ferner habe er als Testamenterbe seines Großvaters Michael Bofard Mobilien im Schätzungswerte von 4751 Fr. ererbt, welche ebenfalls als Mündelgut an Salomon Berger übergegangen seien. Von diesen Mobilien seien nur noch solche im Schätzungswerte von 2957 Fr. vorhanden, und werden vom Beklagten vindiziert; für die fehlenden Stücke im Werte von 1794 Fr. verlange er, wie für sein Baarvermögen, die Kollozierung in die II. Klasse. Das Obergericht des Kantons Solothurn hat in seinem eingangs mitgetheilten Urteil die Ansprache nicht nur dem Range nach, sondern auch mit Bezug auf ihre Existenz als unbegründet erklärt, indem es ausführte, es sei nicht bewiesen, daß das Mobilien, welches von der Mutter des Beklagten zu Salomon Berger nach Ulten gebracht worden sei, sich im Eigentum des Beklagten befunden habe. Ebenso sei der Beweis dafür nicht erbracht, daß dem Berger irgend ein Betrag aus dem Baarvermögen des Beklagten zugekommen sei.

2. In erster Linie und zwar von Amtes wegen ist die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung der vorwürfigen Streitfache zu prüfen. Nach Art. 57 D.-G. kann die Berufung nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des kantonalen Gerichtes auf einer Verletzung des Bundesrechtes beruhe, sei es in Hinsicht auf die Frage, ob eidgenössisches Recht in concreto überhaupt anzuwenden sei, sei es bezüglich der Art seiner Anwendung durch das kantonale Gericht. Nun hat die Vorinstanz ihre Entscheidung nicht auf eidgenössisches Recht gestützt und konnte dasselbe nach der Natur des Streitess auch nicht anwenden; denn die vom Beklagten geltend gemachte Forderung gründet sich darauf, daß Berger in seiner Stellung als väterlicher Vormund des Beklagten Vermögensbestandteile desselben in seinen Besitz bekommen habe, und daß er zur ungeschmälernten Herausgabe dieses Mündelgutes verpflichtet sei; sie beruht nicht etwa auf einem obligationenrechtlichen Rechtsgrund, sondern auf dem durch die elterliche Vormundschaft geschaffenen Rechtsver-

hältniß zwischen Berger und dem Beklagten, also auf dem Familienrechte und untersteht demzufolge der kantonalen Gesetzgebung.

3. Sofern es sich um die Frage handelte, ob das kantonale Gericht die Bestimmungen des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über Kollokation von Forderungen im Konkurse verletzt habe, wäre das Bundesgericht zur Beurteilung der Berufung allerdings zuständig, allein die Interpretation dieses Gesetzes steht vorliegend nicht in Frage, indem das kantonale Gericht die Existenz der Forderung des Beklagten überhaupt verneint hat, und daher eine Erörterung darüber, in welche Rangklasse dieselbe einzuweisen sei, von selbst wegfallen mußte. Auch daraus läßt sich die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht herleiten, daß die Vorinstanz das Heimatrecht des Beklagten für das Verhältnis zwischen diesem und seinem Stiefvater Berger als anwendbar erklärt hat, trotzdem das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen bereits drei Monate vor dem Tode des letztern in Kraft getreten war, und nach diesem Gesetz die elterliche Gewalt sich nach dem Rechte des Wohnsitzes bestimmt. Denn einmal wird das Urteil in dieser Richtung nicht angefochten, und bestünde für den Beklagten auch gar kein Interesse zur Anfechtung. Sodann aber war diese Frage der örtlichen Rechtsanwendung für den Entscheid in der Hauptsache vollständig ohne Einfluß, nachdem das Obergericht gefunden hatte, es sei gar nicht bewiesen, daß Berger das vom Beklagten geforderte Mündelgut wirklich erhalten habe, und aus diesem Grunde zu Gutheißung der Widerspruchsklage gelangt war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 15. Januar 1895 sein Bewenden.